

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 4.2.2009

Actiones (VI)
Deliktische Klagen (Schluss) /
Dingliche Klagen

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>

Zur Erinnerung: Die *actio legis Aquiliae*

- *Lex Aquilia*: Plebiszit von 286 v. Chr.
- Tatbestand:
 - Kapitel 1: Widerrechtliche Tötung (*occidere*) von Sklaven oder Vieh.
 - Kapitel 3: Widerrechtliche Sachbeschädigung (*urere rumpere frangere*)
 - Ausdehnung von Kapitel 3 auf alle Formen der Beschädigung (*rumpere = corrumpere*), aber zähes Festhalten am Erfordernis der unmittelbaren Verursachung (*damnum corpore corpori datum*).
 - In das Tatbestandsmerkmal *iniuria* wird das Erfordernis von *dolus* oder *culpa* hineingelesen.
 - Später analoge Klage (*actio in factum*) bei indirekter Verursachung und bei Verletzung von Freien.
- Rechtsfolge: Ersatz des Sachwerts (jeweils Maximalwert in einer bestimmten Zeitspanne).

Der Text der *Lex Aquilia* (Kap. I)

D. 9, 2, 2 pr.

GAIUS libro septimo ad edictum provinciale *Lege Aquilia capite primo cavetur '< Si quis> [ut qui] servum servamve alienum alienamve quadrupedem vel pecudem iniuria occiderit, quanti id in eo anno plurimi fuit, tantum aes dare domino damnas esto'*.

GAIUS im 7. Buch zum Provinzialedikt Im ersten Kapitel der *lex Aquilia* ist bestimmt: „Wenn jemand einen fremden Sklaven oder eine fremde Sklavin oder ein vierfüßiges Herdentier widerrechtlich tötet, soll er verpflichtet sein, dem Eigentümer soviel Kupfer zu geben, wie der Höchstpreis davon in dem Jahr betrug“.

Der Text der *Lex Aquilia* (Kap. II)

D. 9, 2, 27, 5

ULPIANUS libro octavo decimo ad edictum ... (5) *Tertio autem capite ait eadem lex Aquilia: 'Ceterarum rerum praeter hominem et pecudem occisos si quis alteri damnum faxit, quod usserit fregerit ruperit iniuria, quanti ea res [erit] <fuit> in diebus triginta proximis, tantum aes domino dare damnas esto'.*

ULPIAN im 18. Buch zum Edikt ... (5) Im dritten Kapitel jedoch sagt die *lex Aquilia*: „Wenn jemand einem Anderen an anderen Sachen – außer durch Tötung von Sklaven oder Tieren – Schaden dadurch zugefügt hat, dass er widerrechtlich etwas verbrannt, zerbrochen oder zerrissen hat, soll er verpflichtet sein, dem Eigentümer soviel Kupfer zu geben, wie der Wert der Sache in den vorangegangenen dreißig Tagen betrug“.

Die *actio iniuriarum*

- Im alten Recht: Feste Bußen für Körperverletzung an Freien.
- Später: Ersetzung durch eine prätorische Klage wegen *iniuria* (Körperverletzung und Beleidigung → „Verbaliniurien“).
 - Grund: Die Bußen nach dem Recht der Zwölftafeln hatten durch Geldentwertung ihre abschreckende Wirkung verloren.
- Rechtsfolge: Vom Richter festgesetzte Buße mit Genugtuungsfunktion (= Schmerzensgeld)

Weitere Deliktsklagen

- *Actio vi bonorum raptorum* (Raub).
- *Actio de dolo* (allgemeine Arglistklage → § 826 BGB).
- Quasidelikte (ohne Verschuldenserfordernis)
 - *Actio de effusis vel deiectis*.
 - Haftung der *nautae, caupones, stabularii*.
 - Ansatzpunkt für die Entwicklung der Gefährdungshaftung des modernen Rechts!

Die *rei vindicatio*

- Im Zwölftafelrecht:
 - Beide Parteien müssen Eigentum an der Sache behaupten.
 - Austragung des Rechtsstreits im Verfahren der *legis actio sacramento* (Prozesswette).
- Im klassischen Recht sind noch Spuren des alten Rechtszustandes erhalten!

Die klassische *rei vindicatio*

- Zwei Verfahren stehen zur Auswahl:
 - *Per sponsionem*: Die Parteien versprechen sich eine Geldsumme für den Fall, dass ihre Rechtsbehauptung falsch ist.
 - Im Prozess um diese Stipulationen wird als Vorfrage die Eigentumsfrage geklärt.
 - Der Beklagte muss für die Herausgabe der Sache im Fall des Unterliegens Sicherheit leisten.
 - *Per formulam petitoriam*: Formel mit Arbiträrklausel. Dem Richter wird aufgetragen, den Beklagten zur Zahlung des Sachwertes zu verurteilen, wenn die Sache nicht zuvor zurückgegeben wird.

Das Fehlen des Einlassungszwangs

- Ulpian, D. 50, 17, 156 pr.: *Invitus nemo cogitur rem defendere.*
„Niemand wird gegen seinen Willen gezwungen, eine Sache zu verteidigen“.
- Ein Beklagter muss sich auf eine *actio in rem* nicht einlassen. D.h.: Er kann die Mitwirkung an der *litis contestatio* verweigern, ohne dass deshalb Sanktionen gegen ihn verhängt werden.
- Aber: In diesem Fall wird er mit der *actio ad exhibendum* zur Vorlage der Sache (vgl. § 809 BGB) bzw. mit dem *interdictum quem fundum* zur Herausgabe eines Grundsstücks an den Kläger gezwungen.
- Im Ergebnis bedeutet Ulpians Satz nur, dass die Einlassung um den Preis des Verlustes der Sache verweigert werden kann.

Die Voraussetzungen der *rei vindicatio*

- Eigentum des Klägers.
- Besitz des Beklagten
 - Nicht: Bloße Detention.
 - U.U. auch: Schuldhafte Aufgabe des Besitzes.
- Kein Besitzrecht des Beklagten.

Weitere dingliche Klagen

- *Actio Publiciana*
 - Der *rei vindicatio* nachgebildete Klage zum Schutz des bonitarischen Eigentums.
 - Vgl. heute: § 1007 BGB.
- *Actio negatoria*
 - Klage gegen Beeinträchtigungen des Eigentums auf andere Weise als durch Wegnahme.
 - Bsp. Unberechtigte Inanspruchnahme einer Dienstbarkeit.
 - Vgl. heute: § 1004 BGB.
- *Hereditatis petitio*
 - Klage des Erben auf Herausgabe des Nachlasses
 - Vgl. heute § 2018 BGB.
- Verschiedene Klagen zum Schutz bechränkter dinglicher Rechte.
 - Z.B. *vindicatio ususfructus* (vgl. heute § 1065 BGB).

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 4.2.2009

Klausur

Die Klausur findet zur gewohnten Zeit der Vorlesung in Raum C 22 statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>